



## Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten

(Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO – Direkterhebung beim Betroffenen)  
Stand: 02/2019

Die nachfolgenden Beschreibungen gelten für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Landratsamt ILM-Kreis – Verkehrs-, Gewerbe- u. Ordnungsamt – im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger (StVG).

### 1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. a /Art. 14 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

<b>Verantwortlicher:</b> Landratsamt ILM-Kreis - Verkehrs-, Gewerbe- u. Ordnungsamt - Amtsleiter Schlossplatz 2a 99310 Arnstadt	<b>Kontakt:</b> Telefon: 03628 738- 550 E-Mail: vgo@ilm-kreis.de
---	---

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. b /Art. 14 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

<b>Postanschrift:</b> Landratsamt ILM-Kreis Datenschutzbeauftragter Ritterstraße 14 99310 Arnstadt	<b>Kontakt:</b> Telefon: 03628 738-117 E-Mail: datenschutz@ilm-kreis.de
---	--

### 3. Zweck der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. c 1. Halbsatz /Art. 14 Abs. 1 Buchst. c 1. Halbsatz DSGVO)

Soweit es für die Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV), der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) oder anderer verkehrsrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen, sowie zur Ermittlung der für die Entscheidung über die Zuteilung eines Kennzeichens und die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung (**Zweck**) im Einzelfall erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten manuell bzw. automatisiert erfasst und verarbeitet.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung von Zulassungsbescheinigungen bearbeiten zu können. Die Kfz-Zulassungsbehörde ist zur Führung des Zentralen Fahrzeugregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt und des örtlichen Fahrzeugregisters des Landkreises verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zu erheben, zu erfassen, zu speichern und zu übermitteln.

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten (Obliegenheit) sind die für den Antrag zwingend erforderlichen, personenbezogenen Daten anzugeben und diese gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweis zu belegen.

### 4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. c 2. Halbsatz /Art. 14 Abs. 1 Buchst. c 2. Halbsatz DSGVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 sowie Art. 88 DSGVO) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz (insbesondere § 16 Absatz 1 und 2 ThürDSG).

Grundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten bilden in der jeweils gültigen Fassung die §§ 34 ff. Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 6 Abs. 4, 30 ff. Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), § 3 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) sowie die Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) und das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG).

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. e /Art. 14 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)

Die Datenverarbeitung erfolgt, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle, liegenden, gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder sie eingewilligt haben, und die Verarbeitung für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Neben der Bearbeitung des Antrags auf Zuteilung eines Kennzeichens und die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung ist der Verantwortliche verpflichtet, Register (§§ 30 ff. StVG) zu führen und/oder an der Führung der Register (§§ 30 FZV) mitzuwirken.



Die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, wenn und soweit die Übermittlung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die von dem Verantwortlichen erhobenen Daten werden unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie bei Vorliegen (insbesondere § 35 StVG) in dem jeweils erforderlichen Maß auch an andere öffentliche Stellen (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Kraftfahrzeugsteuerstellen usw.) weitergegeben.

Soweit eine Datenübermittlung auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle erfolgt, gelten diese gemäß Art. 4 Nr. 9 S. 2 DSGVO nicht als Empfänger im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e.

#### **Empfänger innerhalb der Verantwortlichen:**

⇒ Ämter des Landratsamtes ILM-Kreis wie Kreiskasse, Kämmerei sowie Bußgeldstelle des ILM-Kreises.

#### **Auftrags-Verarbeiter:**

Das Rechenzentrum des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) der Bundesrepublik Deutschland in Flensburg, das mit der Führung des Fahrzeugregisters gesetzlich beauftragt ist.

#### **Dritte (außerhalb der Verantwortlichen)**

Folgende Institutionen erhalten automatisiert personenbezogene Daten und verarbeiten diese:

- ⇒ Kraftfahrt- Bundesamt - Mitteilungen der Behörde an das Zentrale Fahrzeugregister (ZFZR), §§ 30, 32, 33 FZV
- ⇒ Versicherer - Mitteilungen der Behörde an die Versicherer (über ZFZR), § 35 FZV
- ⇒ Hauptzollämter - Mitteilungen der Behörde an das Kraftfahrzeugsteuerstelle beim Zoll (über ZFZR), §§ 36 FZV

Eine Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen der §§ 35 bis 39 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) an andere Behörden und Institutionen bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich, z. B. in vorliegenden Fällen:

- ⇒ Bundesamt für Güterverkehr – Verstöße gegen das Mautgesetz
- ⇒ Verfassungsschutzbehörden – zur Gefahrenabwehr der öffentlichen Sicherheit
- ⇒ Polizei- und Ordnungsbehörden, Gerichte – Verfolgung von Straftaten u. Ordnungswidrigkeiten im Verkehr
- ⇒ Zoll- und Finanzbehörden – Vollzug des Kraftfahrzeugsteuergesetz, Schwarzarbeitsbekämpfung
- ⇒ Leitstellen des Brand- u. Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes – zur Rettung von Unfallopfern

### **6. Übermittlung an über- und zwischenstaatliche Stellen**

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. f /Art. 14 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ausländische Straßenverkehrsbehörden ist gemäß §§ 37 StVG im Rahmen des gesetzlichen Erfordernisses möglich, z. B. zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften oder für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs und zur Gefahrenabwehr der öffentlichen Sicherheit.

### **7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer**

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. a /Art. 14 Abs. 2 Buchst. a DSGVO)

Personenbezogene Daten werden von dem Verantwortlichen gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Zwecks, für den sie erhoben worden nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Bei Änderung des Halters werden die Daten nach Maßgabe des § 45 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) gelöscht. Die Regelfristen für die Löschung von personenbezogenen Daten nach § 45 FZV lauten wie folgt:

- ⇒ Fahrzeuge mit normalen Kennzeichen 1 Jahr nach Eingang der Ablagenachricht des Kraftfahrt-Bundesamtes (§ 45 Abs. 1 Satz 1 FZV)
- ⇒ bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingabe der Ablagenachricht des Kraftfahrt-Bundesamtes (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- ⇒ Rote Kennzeichen 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)
- ⇒ Ausfuhrkennzeichen 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)
- ⇒ Daten zu amtlichen Kennzeichen nach § 31 Abs. 4 FZV 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- ⇒ Bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. nach 10 Jahren zum Ende der Fahndungsmaßnahmen (§ 45 Abs. 4 FZV)

Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO **kein Recht auf Löschung** nach Art. 17 DSGVO.

Die Daten aus Kontaktlisten/E-Mail-Verteilern werden nach Ende des Verfahrens gelöscht bzw. auch immer auf Wunsch des Betroffenen.



## 8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. b / Art. 14 Abs. 2 Buchst. c DSGVO)

**Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.**

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten, personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich an den Verantwortlichen. Es kann auch der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen zu Rate gezogen werden. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zur Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt, soweit keine datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 41 StVG, § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 34 sowie § 34 i.V.m. § 33 Abs.1 Nr. 1 BDSG der Auskunft entgegenstehen.

Wenn Sie feststellen, dass die zu Ihrer Person gespeicherten Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, so können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung und Vervollständigung seiner Daten verlangen. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der **Berichtigung** eine Einschränkung der Verarbeitung (§ 58 Abs. 2 S. 2 BDSG).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 StVG kann der Antragsteller die Anordnung von **Übermittlungssperren** beantragen.

Sie können die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer unter 3. genannten, gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Sie haben als Betroffener grundsätzlich das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn beispielsweise die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen, oder die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung vom Verantwortlichen nicht länger benötigt werden, Sie als Betroffener diese Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der Ihrer überwiegen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (zum Beispiel die Speicherung der aktuellen Halterdaten zum Schutz von Rechtsgütern des Halters oder auch anderen Verkehrsteilnehmern).

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung besteht **kein Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO, da die Verarbeitung nach der FZV und dem StVG im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO, da gesetzliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwingend vorsehen (vgl. § 34 StVG, §§ 6 Abs. 4, 30 ff. FZV).

## 9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. c / Art. 14 Abs. 2 Buchst. d DSGVO)

Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO) beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

## 10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. d / Art. 14 Abs. 2 Buchst. e DSGVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt ist. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)).

## 11. Bereitstellung der Daten und Quelle der personenbezogenen Daten

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. e / Art. 14 Abs. 2 Buchst. f DSGVO)

### 1. Datenerhebung beim Antragsteller / Antragstellerin

Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung wird die Gewährung von Rechtsvorteilen begehrt.



Sie sind als Antragsteller verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, anzugeben und gegebenenfalls mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Fehlen die für die Bearbeitung erforderlichen Daten, kann bzw. muss der Antrag auf Zulassung Ihres Fahrzeugs abgelehnt werden.

## 2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Öffentliche Stellen übermitteln Daten auf Ersuchen der Verantwortlichen. Personenbezogene Daten werden bei anderen Stellen ausschließlich erhoben, wenn und soweit die Erhebung **ausdrücklich geregelt** ist, die Voraussetzungen der Regelungen vorliegen und die Daten für die beschriebenen Zwecke **erforderlich** ist.

Gemäß § 34 Abs. 5 StVG dürfen Versicherer der Verantwortlichen das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung übermitteln.

Eine Übermittlung ist insbesondere auch, bspw. bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen möglich:

- ⇒ Einholung von Auskünften aus den Melderegistern (§ 34 Abs. 1 StVG)
- ⇒ Einholung von Auskünften aus den Fahrzeugregistern (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 35 StVG)
- ⇒ Abruf im automatisierten Verfahren (§ 36 StVG)
- ⇒ Abgleich zur Beseitigung von Fehlern in den Fahrzeugregistern (§ 42 Abs. 2 StVG).

## 12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß

### Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. f / Art. 14 Abs. 2 Buchst. g DSGVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt **nicht** mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO.

## 13. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 3 / Art. 14 Abs. 4 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden **nicht** für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden. Eine Ausnahme bilden hierbei gesetzliche Regelungen, siehe auch Punkt 11.

## 14. Kenntnisnahme dieses Merkblattes

Das oben stehende Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten wurde mir im Rahmen des Antragsverfahrens in der Kfz-Zulassungsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Kenntnisnahme wurde von mir mit Datum und Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt.